

1026A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ALL RISK SACH- UND BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-BEDINGUNGEN

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS i. d. letztgültigen Fassung) finden Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A. SACHVERSICHERUNG

1. Versicherte Sachen
2. Versicherte Gefahren
- 2.1. Feuer
- 2.2. Benannte Gefahren
- 2.3. Unbenannte Gefahren (All Risk)
3. Versicherte Kosten
4. Örtliche Geltung
5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
7. Versicherungswerte
8. Positionsselbstbehalte; Entschädigung
9. Unterversicherung
10. Ereignisselbstbehalte; Entschädigungsgrenzen
11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
12. Sachverständigenverfahren
13. Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

TEIL B. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

1. Versicherter Betrieb
2. Gegenstand der Versicherung
3. Versicherte Gefahren
- 3.1. Feuer
- 3.2. Benannte Gefahren
- 3.3. Unbenannte Gefahren (All Risk)
4. Sachschäden
5. Örtliche Geltung
6. Betriebsunterbrechung
7. Deckungsbeitrag
8. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
11. Unterbrechungsschaden, Entschädigung
12. Schadensminderungskosten
13. Unterversicherung
14. Ereignisselbstbehalte; Entschädigungsgrenzen
15. Zahlung der Entschädigung
16. Sachverständigenverfahren
17. Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadensfall
18. Veräußerung des versicherten Betriebs

TEIL C. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
Generelle Ausschlüsse
Ausschluss von Terrorschäden
Einschränkung des geografischen Geltungsbereiches
Ausschluss von Versicherungsschutz aufgrund landesspezifischer gesetzlicher Regelungen
Ausschluss von landesspezifischen Gefahren
Cyber-Risk-Klarstellungsvereinbarung

- 2. Sonstige Bestimmungen
 - Änderungen von Bedingungen und Klauseln
 - Anerkennungsklausel
 - Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder Betriebsunterbrechungs-Versicherung
 - Anzeige von Gefahrerhöhungen (Versehensklausel)
 - Repräsentanten
 - Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften
 - Führung
 - Prozessführung
 - Surveyklausel
 - Sanktionsklausel
 - Verzinsung

TEIL A. SACHVERSICHERUNG

- 1. **Versicherte Sachen zu den Gefahren gemäß den Punkten 2.1., 2.2., 2.3.**

Spezielle Ausschlüsse sowie Sachen, die in den jeweiligen Gefahren als „nicht versicherte Sachen“ deklariert werden, gehen vor.

Versichert sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen (fremdes Eigentum) sind mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist und das versicherbare Interesse beim Versicherungsnehmer liegt. Der Versicherungswert ist jener Betrag, welcher dem Interesse des Versicherungsnehmers entspricht, maximal jedoch die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten oder der Neuwert.

Wenn in der Versicherungsurkunde die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:
 - 1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

Als Gebäude gelten:
 - 1.1.1. alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger zeitlicher Beständigkeit sind;
 - 1.1.2. in diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer u. dgl.;
 - 1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:

Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach 1.1.1. Abs. 2 zu gelten haben;

Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach 1.1.1. Abs. 2 zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach 1.1.1. Abs. 2 in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

Rohbauten,

das sind Bauten, die nach Fertigstellung Bauwerken, wie unter 1.1.1. angeführt, entsprechen;
 - 1.1.3. Einfriedungen aller Art.
 - 1.1.4. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
 - fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel;
 - fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
 - fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
 - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
 - Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
 - festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
 - Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichem Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl. sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

1.2. **Betriebseinrichtungen**

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch:

Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art;

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und

Wasserentsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;

Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind; Feuerwehrfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;

Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;

Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;

versetzbare Zwischenwände;

Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren;

Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte;

Handmaschinen und Geräte aller Art;

Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind;

Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher, Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;

Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.;

Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;

Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;

außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2. Maschinenfundamente (Teil A + B)

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

1.2.3. Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur

Außenanlagen und die Grundstücksinfrastruktur gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen als mitversichert.

Als Außenanlage gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien mit Bäumen, Sträuchern, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen, Spielplätzen o. Ä.;

Als Grundstücksinfrastruktur gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

1.3. **Waren und Vorräte**

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort, sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlichen Waren und Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertigbezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbeschriften und Prospekten, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genussmitteln, nicht wieder verwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken.

1.4. **Sonstige Sachen**

1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung;

1.4.2. Datenträger aller Art, einschließlich der darauf befindlichen Daten;

- das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Festplatten, DVDs, Datensticks u. dgl.;
- 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel
Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:
- 1.4.3.1. Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
- 1.4.3.2. diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Fall einer Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss;
das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen u. dgl.
- 1.4.4. Geld und Geldeswerte
Hierzu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen nur in versperrten Behältnissen versichert.
Während der für die Bereitstellung und die Auszahlung für Löhne und Gehälter erforderlichen Zeit gilt auch außerhalb der vereinbarten Behältnisse Versicherungsschutz.
- 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- 2. Versicherte Gefahren**
- 2.1. Feuer (FLEXA-COVER)**
- 2.1.1. Brand; als Brand gilt ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).
- 2.1.2. Blitzschlag; als Blitzschlag gilt die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
- 2.1.3. Explosion; als Explosion gilt eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
- 2.1.4. Flugzeugabsturz; als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Versichert sind Sachschäden, die gemäß 2.1.1. bis 2.1.4.
durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;
bei einem Schadensereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Nicht versichert sind:

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
3. Sengschäden;
4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlags oder atmosphärischer Entladungen (Indirekter Blitzschlag).
6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.
8. Schäden durch Unterdruck (Implosion).
9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.

Zu den Punkten 1. bis 8. gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2., 3., 4., 6., 7. und 8. gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.

Deckungserweiterungen – soweit vereinbart und in der Polizza angeführt

Indirekter Blitzschlag

Als indirekter Blitzschlag gelten Überspannungen oder Induktionen infolge Blitzschlags an der gesamten Licht- und Kraftinstallation inkl. Transformatoren, Stromzähler, sonstigen der Fortleitung und Umwandlung von elektrischem Strom dienenden Einrichtungen. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes zu Punkt 2.1.2. (Blitzschlag) gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko unter Berücksichtigung des vereinbarten Positionsselbstbehaltes. Nicht versichert sind Schäden an elektronischen Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen, Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

Sprengstoffexplosion

Die Haftung im Sinne des Pkt. 2.1.3. erstreckt sich auch auf Sprengstoffexplosionen.

Bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen

Die Haftung erstreckt sich in Erweiterung des Pkt. 2.1.1. auch auf Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt, mit Ausnahme der Schäden im Inneren des Behältnisses und des Schadens an der Durchbruchstelle.

Schäden an Schmelzmassen selbst fallen nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers.

Der Versicherungsnehmer hat den vereinbarten Positionsselbstbehalt zu tragen.

Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten werden nicht ersetzt.

Seilbahnen und Sessellifte; Blitzschlagschäden am Seil

Blitzschlagschäden am Seil sind nur dann ersatzpflichtig, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion im Sinne der gewerblichen Betriebsvorschriften unverwendbar wird. Alle Schäden, die im Laufe der Zeit durch permanente Entladungen atmosphärischer Elektrizität am Seil entstehen, gelten als Betriebsschäden und sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Räucheranlagen

Die Räucherammer (Räucherammer, Selchkammer, Räucherapparat) und deren Inhalt sind auch gegen Brandschäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, versichert.

Die Räucherammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Kündigung von Zusatzgefahren im Schadensfall

Nachstehend angeführte Gefahren bzw. Gefahrengruppen (2.2. – 2.3.) gelten als Zusatz zur Feuerversicherung und gelten als rechtlich selbständige Versicherungsverträge und können im Schadensfall einzeln gekündigt werden, ohne dass der Gesamtvertrag hiervon berührt wird.

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.2. Benannte Gefahren

2.2.1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Diese Gefahrengruppe kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall eine Woche nach Zugang des Kündigungsschreibens.

Innere Unruhen

Versichert sind Schäden durch Gewalthandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Als innere Unruhen gilt, wenn Teile des Volks, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung und Verglasungen von nicht benützten Gebäuden (es sei denn, die Schäden an diesen Sachen entstehen durch Brand oder Explosion in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen)

Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede unmittelbare vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Nicht versichert sind Schäden, durch Beraubung, Einbruchdiebstahl und Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls – ausgenommen Schäden an versicherten Gebäuden, die nicht im Rahmen Pkt. 2.2.10. versichert gelten; die verursacht werden von

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- Fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Verglasungen von nicht benützten Gebäuden, Sachen der Betriebsangehörigen

2.2.2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Als Schaden durch **Fahrzeuganprall** gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden; Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

Rauchschäden

Als **Rauchschaden** gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine **Überschalldruckwelle** liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

2.2.3. Sprinkler-Leckage

Als Sprinkler-Leckage gelten Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen.
Zur Sprinkler-/Schaumlöschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
Versicherungsschutz für Schäden durch Sprinkler-Leckage besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von einem für den jeweiligen Versicherungsort zuständigen und gesetzlich anerkannten Institut abgenommen und periodisch überprüft sind.

Nicht versichert sind Schäden
an der Löschanlage selbst;
anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage;
durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

Nicht versicherte Sachen:
Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

2.2.4. Leitungswasser

Als Leitungswasserschaden gilt die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis).

Versichert sind auch Schäden, die
als unvermeidliche Folge dieses Ereignisses eintreten,
durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadensereignis
Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
Bruch- (auch Korrosionsbruch-) und Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen;
außerhalb des versicherten Gebäudes gelten Frost- und Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren soweit diese der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden bis zu 10 m mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf nachfolgende Kosten:
Auftaukosten;
Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadensereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen;
Kosten für die Behebung von Verstopfungen an den Zu- und Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses, gelten:
Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
Schäden durch Sprinkleranlagen;
Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
Schäden durch Grundwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.

Nicht versicherte Sachen:
Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

2.2.5. Sturm, Hagel

Als **Sturm** gilt eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft eines für den jeweiligen Versicherungsort zuständigen und gesetzlich anerkannten Instituts maßgebend.

Als **Hagel** gilt ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Versichert sind Schäden durch Sturm oder Hagel.

Versichert sind auch Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen geworfen werden.

Nicht versichert sind Schäden
an im Bau befindlichen Gebäuden und an darin befindlichen Sachen, solange

- das Dachwerk nicht vollständig fertiggestellt ist, oder
 - der Dachraum nach außen nicht vollständig abgeschlossen ist, oder
 - alle Türen und Fenster nicht endgültig versetzt und verschlossen sind;
- an beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden (gemäß A 1.1.1. + 1.1.2.) befinden; jedoch: fix und konstruktiv mit Gebäuden (gemäß A 1.1.1. + 1.1.2.) oder Grund und Boden verbundene Betriebseinrichtung (gemäß A 1.2.1.) gilt als mitversichert, sofern sie für den Aufenthalt im Freien vorgesehen und geeignet ist;
- an nicht allseitig geschlossenen Gebäuden, an Buden, Bauhütten, Zelten, Traglufthallen und an den in diesen Bauwerken befindlichen Sachen;
- an Flugdächern, Tribünen, Einfriedungen und Glashäusern;
- die dadurch entstanden sind, dass sich Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden oder mangelhaft instand gehalten wurden, oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile gelöst und/oder noch nicht fest mit dem Gebäude verbunden wurden.

2.2.6. **Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch**

Als **Schneedruck** gilt die direkte Kraftwirkung auf versicherte Sachen durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Als **Felssturz/Steinschlag** gilt das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Als **Erdrutsch** gilt eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

2.2.7. **Überschwemmung, Hochwasser**

Als **Überschwemmung** gilt die Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf Grund und Boden (Geländeoberfläche) des Versicherungsortes aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können.

Als **Hochwasser** gilt eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

Nicht versichert sind

Schäden an versicherten Sachen auf Grundstücken, die in den letzten zehn Jahren (rückgerechnet ab Schadensdatum) von einem gleichartigen Ereignis betroffen waren, – dazu ist auf Aufforderung eine Bestätigung der zuständigen Behörde beizubringen – sofern nicht für den jeweiligen Versicherungsort speziell etwas anderes vereinbart wurde. Als gleichartiges Ereignis gilt das maximale Erreichen des in Zentimeter gemessenen höchsten Wasserstands am Versicherungsort.

2.2.8. **Erdbeben**

Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens;

Brand oder Explosion, die nachweisbar die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind;

Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung

2.2.9. **Glasbruch**

Als **Glasbruch** gilt das Zerbrechen von versichertem Glas.

Nicht versichert sind Schäden durch FLEXA gemäß 2.1. und den übrigen benannten Gefahren gemäß 2.2.1. bis 2.2.8. und 2.2.10.

Nicht versicherte Sachen:

Innenverglasungen; Einzelverglasungen größer als 9 m².

2.2.10. **Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus**

Als **Einbruchdiebstahl** gilt, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
einschleicht und aus dem verschlossenen Gebäude oder aus dem versperrten Raum eines Gebäudes Sachen wegbringt;
bei Vorhandensein von elektronischen Schlössern bzw. Panikverriegelungen in die Versicherungsräumlichkeiten
einschleicht oder einsteigt und an den versperrten Zugangstüren keine Ausbruchsspuren feststellbar sind. Voraussetzung
dafür ist, dass im Inneren der Versicherungsräumlichkeiten Einbruchsspuren nachweisbar sind;
durch Öffnen von Schlössern mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt (falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die
widerrechtlich angefertigt werden);
mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in ein anderes Gebäude oder in andere
Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat. Beraubung ist die Wegnahme
oder erzwungene Herausgabe von Sachen, unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;
gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume, wie in den vorangegangenen Absätzen
beschrieben, einbricht.

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter
in die Versicherungsräumlichkeiten einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln
öffnet;
ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich
gebracht hat;
während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte
Behältnisse aufbricht oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet.

Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)

Versichert sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung),
nachdem ein Täter im Sinne der Bestimmungen des Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen
ist.

Nicht versicherte Schäden:

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Beschreibung vorliegt;

Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht
wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten u. dgl.;

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von dem Versicherungsnehmer oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden
Personen herbeigeführt werden;

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zum
Versicherungsort haben, herbeigeführt werden, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird,
während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und weder richtige noch vom Täter aufgrund der
richtigen Schlüssel hergestellte Nachschlüssel für den Einbruchdiebstahl verwendet werden;

Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser.

Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind hingegen
versichert.

Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und
Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung;

Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten samt Inhalt;

außerhalb von Gebäuden (gemäß A 1.1.1. + 1.1.2.) befindliche bewegliche Sachen

- 2.2.10.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt das Öffnen von Behältnissen mit dem richtigen Schlüssel als
Schadensereignis, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die
Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen sind mitversichert:

- 2.2.10.2. Beraubung am Versicherungsort

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme sind Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf
Transportwegen) versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort),
erfolgen,

die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder
gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,

Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort
befinden.

Soweit hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, sind Sachschäden (einschließlich notwendiger Kosten für
Aufräumung etc.), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, im Rahmen der
Versicherungssumme mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

- 2.2.10.3. Beraubung auf Transportwegen
Die Außenversicherung gemäß Abschnitt A Punkt 4.2. kommt nicht zur Anwendung.

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme sind Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transports innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transports ermöglicht;

Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwegen richten.

Mitversichert gilt auch die Entwendung, die unter Ausnützung des Umstands erfolgt, dass die beauftragten Boten oder Begleitpersonen ihrer Hilfeleistungspflicht im Sinne §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuchs nachkommen;

dass infolge eines körperlichen Unfalls die beauftragten Boten oder Begleitpersonen handlungsunfähig werden;

dass ein Feuerschaden am Fahrzeug entsteht bzw. die Werte durch Brand, Blitzschlag oder Explosion beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.

Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen entstehen.

Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Versicherte Schäden zu 2.2.

Versichert sind Sachschäden, die gemäß den Punkten 2.2.1. – 2.2.10. – sofern dort nicht speziell ausgeschlossen – durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadensereignis);

zusätzlich bei Punkt 2.2.10. Schäden auch an den Gebäudebestandteilen, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen;

als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;

durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten (ausgenommen zu Punkt 2.2.1. – Böswillige Beschädigung – und zu Punkt 2.2.10. im Sinne der Einbruchdiebstahl- und Beraubungsbedingungen).

Nicht versicherte Schäden zu 2.2.

Nicht versichert sind Schäden zu den Punkten 2.2.1. – 2.2.10., die speziell bei den jeweiligen Gefahren angeführt sind;

Nicht versicherte Sachen zu 2.2.

Rohbauten, Freileitungen

2.3. Unbenannte Gefahren (All Risk)

- 2.3.1. Als unbenannte Gefahren gelten solche, die Schäden an versicherten Sachen durch direkt, plötzlich und unvorhergesehen einwirkende Ereignisse hervorrufen.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls

jene Gefahren oder Schäden, die nach den Bestimmungen der Punkte 2.1.1. – 2.1.4. und 2.2.1. – 2.2.10. versichert werden können.

Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlussstatbestand, der unter Punkt 2.1. und 2.2. genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

Gefahren oder Schäden, die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter Punkt 2.2.5. und 2.2.8. genannten Ereignissen nicht versichert sind.

2.3.2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die eintreten durch

- 2.3.2.1. die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort (Schadensereignis);

- 2.3.2.2. Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadensereignis.

2.3.3. Nicht versichert sind Schäden

- 2.3.3.1. durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl);

- 2.3.3.2. durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste;

- 2.3.3.3. durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Vermurung, Erdsenkung;

- 2.3.3.4. an außerhalb von Gebäuden (gemäß A 1.1.1. + 1.1.2.) befindlichen beweglichen Sachen

- 2.3.3.4.1. durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen;

- 2.3.3.4.2. durch Diebstahl;

- 2.3.3.5. durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfüng von Hoher Hand;

- 2.3.3.6. durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung sind; dazu gehören z. B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten;
- 2.3.3.7. an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- 2.3.3.8. durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung u. dgl.);
- 2.3.3.9. durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;
- 2.3.3.10. durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;
- 2.3.3.11. durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
- 2.3.3.12. durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;

Zu den Punkten 2.3.3.7. bis 2.3.3.12. gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Punkt 2.3.1. versicherten Schadensereignisses eintreten.

2.3.4. Technische Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- 2.3.4.1. durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 2.3.4.2. durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen;
- 2.3.4.3. durch Ausfall von EDV-Anlagen;
- 2.3.4.4. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
- 2.3.4.5. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 2.3.4.6. durch Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- 2.3.4.7. durch Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
- 2.3.4.8. durch mechanisch von außen einwirkende Ereignisse an der technischen Betriebseinrichtung inklusive EDV.

2.3.5. Nicht versicherte Sachen:

Rohbauten, Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung und Verglasungen aller Art; Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen; Pflanzen und Tiere;

Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen, Verladeeinrichtungen, Freileitungen

Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert; Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmittel, Urkunden, Muster, Prototypen u. dgl.;

Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten samt Inhalt

3. Versicherte Kosten

3.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

3.2. Nur soweit vereinbart und in der Police angeführt, gelten versichert:

- 3.2.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmittel, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 3.3.2.
- 3.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Hierzu zählen auch Notverglasungskosten. Insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 3.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 3.2.4.
- 3.2.4. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Schäden betroffener versicherter Sachen.
Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr, am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall/Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verstehen. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der letztgültigen Fassung oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der letztgültigen Fassung geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3.2.5. Radioaktive Isotope, Kosten für Aufräumung etc.

Die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines Schadensereignisses gemäß der Vereinbarung „Radioaktive Isotope“ am Versicherungsort entstehen, sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Sofern vereinbart, gilt die Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Erdreich im Sinne der Bedingung für die Entsorgungskosten als mitversichert.

3.2.6. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden und/oder Betriebseinrichtung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Liegt eine Unterversicherung bei Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen vor, vermindert sich die Ersatzleistung für Mehrkosten im gleichen Ausmaß.

3.2.7. Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen gelten Preissteigerungen mitversichert. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung der Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

3.2.8. Schlossänderungskosten der Versicherungsräumlichkeiten

Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch-Diebstahl oder durch Raub abhanden kommen, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

3.3. Nicht versichert sind:

3.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

- 3.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.
- 4. Örtliche Geltung der Versicherung**
- 4.1. Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.**
- 4.2. Außenversicherung**
Versicherte Sachen sowie versicherte Nebenkosten gelten bis zur Höhe von 10 % der Positionsversicherungssummen, auch außerhalb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn, befindlich gedeckt sowie auch während des Transports, auf Ausstellungen und Messen. Schäden durch Sturm, Hagel von außerhalb von Gebäuden (gemäß A 1.1.1 + 1.1.2.) befindlichen beweglichen Sachen gelten jedoch ausgeschlossen.
Diese Vereinbarung hat für die Gefahr Einbruchdiebstahl keine Gültigkeit.
- 4.3. Neu hinzukommende Versicherungsorte**
Neu hinzukommende Versicherungsorte innerhalb Österreichs gelten ohne besondere Anmeldung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Interesses des Versicherungsnehmers automatisch bis zum vereinbarten Limit für alle versicherten Positionen eingeschlossen, ohne dass es einer besonderen Anmeldung bedarf.
Zur Hauptfälligkeit wird dem Versicherer ein aktuelles Verzeichnis der Versicherungsorte zur Verfügung gestellt, bzw. werden etwaige Änderungen im Versicherungsbedarf bekanntgegeben. Eine allfällige Prämienabrechnung bzw. Neuerrechnung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit, gemäß Wertanpassungsklausel – Investitionsdeckung.
- 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall**
Diese folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Die Verletzung von Sicherheitsvorschriften führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
Es sind die gesetzlichen, behördlichen – in der für den Schadensort jeweils letztgültigen Fassung – und die folgenden vertraglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weiters sind die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.
Abweichungen von Behördenauflagen
Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 5.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art**
Brandgefährliche Tätigkeiten (bzw. Feuerarbeiten) im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:
Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-);
Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen, Flex);
Löten;
Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind Tätigkeiten insbesondere wegen
der verwendeten offenen Flammen;
der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen;
der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken;
des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalls;
der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:
Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens zehn Metern brandgefährdet!

Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!

Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:
Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften – in der für den Schadensort jeweils letztgültigen Fassung – sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabebescheins und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die Feuerarbeiten Ausführenden vorgeschrieben.

Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Kräften ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die entsprechenden Normen in der für den Schadensort jeweils letztgültigen Fassung.

Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objekts und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.

Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.

Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.

Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.

Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und – soweit möglich – mit Wasser zu füllen.

Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt – auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten – zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.

Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

5.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse u. dgl. dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

5.3. Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

5.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen

Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.

Brennbare Gegenstände, brennbare feste Stoffe und brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Rauchfang-Reinigungsöffnungen gelagert werden.

5.5. Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der dazu für den Schadensort jeweils gültigen Fassungen der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

5.6. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

5.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang, Stilllegung des Betriebs

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.

Die Stilllegung eines Betriebs, auch Teilbetriebs, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 ABS dar.

5.8. Lagerungen

Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.

Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Sprinklervorschriften), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfall für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 gemäß den für den Schadensort jeweils letztgültigen Fassungen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.

In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw. sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Waren und Vorräte sind mindestens – zur Vermeidung von (aufsteigenden) Vernässungsschäden aller Art – 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

5.9. Technische Richtlinien – Vorbeugender Brandschutz

Auf die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) in der jeweils letztgültigen Fassung, welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird verwiesen.

Insbesondere sind dies:

101/67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
104/17	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
B108/91	Baulicher Brandschutz – Brandabschnittsbildungen
F124/17 (F)	Erste und erweiterte Löschhilfe
128/12 (S)	Ortsfeste Löschanlagen nass und trocken
F134/17 (F)	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
119/06 (O)	Betriebsbrandschutz – Organisation
120/06 (O)	Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle
121/15 (O)	Brandschutzpläne

5.10. Ergänzende Sicherheitsvorschriften zu Sprinkler-Leckage Punkt 2.2.3. und zu Leitungswasser Punkt 2.2.4.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden, es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

5.11. Ergänzende Sicherheitsvorschriften zu Sturm/Hagel Punkt 2.2.5.

Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen.

5.12. Ergänzende Sicherheitsvorschriften zu Einbruchdiebstahl Punkt 2.2.10.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,

die Türen, Fenster und sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;

sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer-(Wand-)Safes besteht nur dann, wenn der Safe im Mauerwerk an allen Seiten mit Ausnahme der Front von einer 100 mm dicken Betonschicht der Güteklasse B 400 umgeben ist.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

6.1. Schadensminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

6.2. Schadensmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden auf Grund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall sowie beim Abhandenkommen von Sachen (wie z. B. Einbruchdiebstahl) ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

6.3. **Schadensaufklärungspflicht**

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadensereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

6.4. **Unterstützung bei Regress**

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.5. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. **Versicherungswerte**

7.1. **Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert**

7.1.1. Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:

7.1.1.1. der Neuwert;

als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;

7.1.1.2. der Zeitwert;

der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;

7.1.1.3. der Verkehrswert;

der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.

7.1.2. Als Versicherungswert von Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenständen kann vereinbart werden:

7.1.2.1. der Neuwert;

als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;

7.1.2.2. der Zeitwert;

der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;

7.1.2.3. der Verkehrswert;

der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache;

7.1.2.4. Vorsorge- und Investitionsdeckung für Gebäude/Einrichtung;

prämienfrei bis zu 10% der jeweiligen Positionsversicherungssumme für Gebäude und/oder Einrichtung – jedoch nicht mehr als das vereinbarte Limit – gelten für Investitionen, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Betrieb während eines Versicherungsjahres vornimmt sowie für Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich in die Versicherung nicht aufgenommene Gebäude, technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mitversichert.

7.1.2.5. Wertanpassung der Versicherungssummen von Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division der Durchschnitte der entsprechenden Indizes des Beobachtungszeitraumes A und der Durchschnitte des entsprechenden Indizes des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Für die Berechnung werden nachstehend angeführte Indizes herangezogen:

Für Gebäude der amtliche Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) der Statistik Austria

Für Betriebseinrichtungen ein Mischindex der Statistik Austria dessen Veränderungen sich zusammensetzen zu

35 % aus den Veränderungen des Tariflohnindex 2006, Arbeiter-Industrie-Insgesamt der Statistik Austria und zu

65 % aus den Veränderungen eines Preisindex, berechnet aus den Positionen 46.61.1, 46.63.10 und 46.62.1 aus dem

Großhandelspreisindex 2015 der Statistik Austria. Die Anteile der oben genannten Positionen entsprechen ihrer Gewichtung im Großhandelspreisindex.

Wird einer der vorher genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle tretende Index heranzuziehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung [ABS]) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

Abweichend vom Art. 8 (1) der ABS bildet die in der Versicherungsurkunde ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

7.1.3. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

Sofern vereinbart, gilt

für eigene Erzeugnisse:

Als Ersatzwert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die fest verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, gilt der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können. Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon zur Auslieferung ausgedient waren und wo sie lagerte, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnissen dieser Gattung auf die verkauften und nichtverkauften Erzeugnisse in demselben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nichtverkauften Erzeugnisse verteilt.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrags zum vereinbarten Preis beliefert, gelten als Ersatzwert der selbst hergestellten und nach vorstehenden Bestimmungen als verkauft anzusehenden Fabrikate die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf der Marktpreis, beide auf den Schadenstag berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Abs. 1. Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der festverkauften Ware gleich erachtet.

für fremde Erzeugnisse:

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zu Schaden gekommene, fest verkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für die zu Schaden gekommene, fest verkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.

Stichtagsvereinbarung für Waren und Vorräte

Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Versicherungswertes versichert, soweit dieser die Höchstversicherungssumme nicht übersteigt.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungswert, den die Waren und Vorräte am Stichtag eines jeden Monats haben, quartalsmäßig mit einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben.

Als Stichtagssumme gilt:
der bekannt gegebene Betrag.

Unterbleibt die Bekanntgabe für einen Stichtag, dann gilt für diesen Stichtag der zuletzt bekannt gegebene Betrag. Unterbleibt die erste Bekanntgabe, so gilt bis zum Eingang dieser Bekanntgabe die Grundversicherungssumme als Stichtagssumme.

Bei einem Schadensereignis gilt:

Ist die bekannt gegebene Stichtagssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadensereignis (Stichtagswert), so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der gültigen Stichtagssumme zum Stichtagswert ersetzt.

Ist der Stichtagswert größer als die Höchstversicherungssumme, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Höchstversicherungssumme zum Stichtagswert ersetzt.

Treffen die vorgenannten Bestimmungen gleichzeitig zu, so wird der Schaden nur nach dem kleineren der beiden Verhältnisse ersetzt.

Die Prämie für die Grundversicherungssumme ist für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag für den Monat des Stichtags mit einem Zwölftel der Jahresprämie verrechnet. Grundversicherungssumme und Mehrbetrag zusammen dürfen dabei die Höchstversicherungssumme nicht übersteigen.

Die Ergänzungsprämie wird im Sinne der getroffenen Vereinbarung vorgeschrieben.

- 7.1.4. Als Versicherungswert gelten bei
Geld und Geldeswerten der Nennwert,
Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 7.1.5. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 7.1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 7.1.2. bis 7.1.5. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

7.2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 7.2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 7.1.1. bis 7.1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
- 7.2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 7.2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihbücher, Leihmaschinen und Leihgeräte;
- 7.2.1.3. bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

8. Positionsselbstbehalte; Entschädigung

Ist ein Positionsselbstbehalt vereinbart, wird dieser bei der Feststellung der Schadenshöhe entsprechend berücksichtigt. Treffen mehrere Positionsselbstbehalte pro Schadensereignis zusammen, wird nur der höchste in Anrechnung gebracht.

8.1. Für Gebäude, Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände

- 8.1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert vereinbart,
- 8.1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 8.1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 8.1.1.3. Ferner gilt vereinbart:
War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert gemäß 8.1.2.1. bzw. 8.1.2.2. ersetzt.
Bei betrieblich genutzten und ständig gewarteten Gebäuden sowie bei ständig betrieblich genutzter und im Produktionsprozess stehender technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung gilt vereinbart, dass der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwerts beträgt. In einem Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.
Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung kann durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende technische und kaufmännische Betriebseinrichtung erfolgen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.
Die Entschädigungsleistung ist mit dem Versicherungswert der zerstörten Sachen begrenzt.
Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten gelten subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen versichert.
War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert gemäß 8.1.3.1. bzw. 8.1.3.2. ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 8.1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert vereinbart,
- 8.1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert gemäß 7.1.1.2. bzw. 7.1.2.2. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 8.1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert gemäß 7.1.1.2. bzw. 7.1.2.2. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- Ferner gilt:
- 8.1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert gemäß 8.1.3.1. bzw. 8.1.3.2. ersetzt.
- 8.1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert vereinbart,

- 8.1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert gemäß 7.1.1.3. bzw. 7.1.2.3. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 8.1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert gemäß 7.1.1.3. bzw. 7.1.2.3. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 8.1.4. Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen versicherter Sachen der Versicherungswert bzw. werden Kosten bis zur angegebenen Versicherungssumme ersetzt.
- 8.2. Für Waren und Vorräte
- 8.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 8.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 8.2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 8.3. Für Geld und Geldeswerte etc. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 8.4. Für Datenträger etc. werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 8.5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen
- 8.5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert gemäß 7.1.6. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 8.5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert gemäß 7.1.6. unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 8.6. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 8.7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
- 8.7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 8.7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Für Gebäude gilt nachstehende Restwertklausel:

In einem Schadensfall werden bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwerts sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei einer Ersatzleistung.

- 8.7.3. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 8.7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 8.7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 8.7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt. Sofern in der Polizza vereinbart, gilt:

Einheitliche Sachmehrheit

Liegt jedoch bei den vom Schaden betroffenen Sachen eine einheitliche Sachmehrheit vor, so werden im Schadensfall nicht nur die tatsächlich beschädigten, sondern, bis zum vereinbarten Limit, auch die vom Versicherungsnehmer nicht mehr verwendbaren Teile entschädigt.

Für unwesentliche Veränderungen der versicherten Sachen, die deren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wird keine Entschädigung geleistet.

9. Unterversicherung

Gemäß Pkt. 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;

Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

10. Ereignisselbstbehalte; Entschädigungsgrenzen

10.1. Die gemäß Pkt. 8 ermittelten Entschädigungen werden je Schadensereignis um den vereinbarten Ereignisselbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung). Ist nur eine Entschädigung mit Positionselbstbehalt betroffen, erfolgt keine Kürzung.

10.2. Ist eine Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung vereinbart, so gilt diese abweichend von Pkt. 8 als Grenze für die Ersatzleistung einschließlich Kostenzahlungen.

10.3. Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, bzw. bei Hochwasser vom Zeitpunkt des Eintrittes bis zur Beendigung der die normale Höhe merklich übersteigenden Wasserführung eines stehenden oder fließenden Gewässers, gelten im Sinne der Bestimmungen 10.1. und 10.2. als ein Schadensereignis. Es wird somit nur ein Ereignisselbstbehalt – der höchste – bzw. eine Höchstentschädigung – die niedrigste – in Anrechnung gebracht.

11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

11.1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

11.1.1. Bei Gebäuden

11.1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes gemäß 8.1.2.1.; höchstens jedoch des Verkehrswertes gemäß 8.1.3.1.;

11.1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens gemäß 8.1.2.2, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens gemäß 8.1.3.2.

11.1.2. Bei technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen, Gebrauchsgegenständen der Beschäftigten

11.1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes gemäß 8.1.2.1.;

11.1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens gemäß 8.1.2.2.

11.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

11.1.4. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

11.2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß 11.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

11.2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

11.2.2. Wird nach einem ersatzpflichtigen Schaden ein Objekt an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs wiederaufgebaut, wird die Entschädigungsleistung in dem Umfang erbracht, wie sie bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle nach Maßgabe des bestehenden Vertrags zu leisten wäre (auf Basis der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten – Neuwert), und zwar auch dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dient.

11.2.3. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.

11.2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses. Die Wiederherstellungsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

11.2.5. Abweichend von Art. 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern und/oder Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

11.3. Schadensregulierung bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

Wenn gleichzeitig eine Maschinen- und eine Feuerversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, kann der Maschinenversicherer oder der Feuerversicherer verlangen, dass die Höhe des Maschinenschadens und des Feuerschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der Ersatzleistungen von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

12. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

- 12.1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
- 12.2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.
- 12.3. Sachverständigenauswahl
Der Versicherer wird als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Entsprechendes gilt für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 13. Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall**
- 13.1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
- 13.2. Die Versicherungssumme – jedoch nicht die Jahreshöchstentschädigungssumme – wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

TEIL B. BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

- 1. Versicherter Betrieb**
Versichert ist der in der Versicherungsurkunde, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.
- 2. Gegenstand der Versicherung**
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) durch einen Sachschaden infolge einer der nachfolgenden und vereinbarten Gefahren oder Gefahrengruppen unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
- 3. Versicherte Gefahren**
Der Versicherungsumfang, Ausschlussbestimmungen sonstige Regelungen und Obliegenheiten hinsichtlich der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen gelten gemäß Teil A Sachversicherung.
- 3.1. Feuer (Flexa Cover)**
Deckungserweiterungen – soweit vereinbart und in der Polizza angeführt:

Unterbrechungsschäden durch Indirekten Blitzschlag.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko unter Berücksichtigung des vereinbarten Positionsselbstbehaltes.

Sprengstoffexplosionen

Bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen

- Sachschaden im Sinne des Pkt. 4 sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.
 - Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Pkt. 4 gehören Schäden im Inneren des Behältnisses und an der Durchbruchstelle selbst sowie Schäden an den Schmelzmassen selbst.
 - Wird der Betrieb infolge eines Sachschadens im Sinne des Pkt. 1 unterbrochen, so wird für den Zeitraum, der zur Behebung der unter Pkt. 1.1. angeführten Schäden erforderlich ist, keine Entschädigung geleistet.
 - Aufheizkosten, Anheizkosten, Antemperkosten und ähnliche Kosten werden nicht ersetzt.

Seilbahnen und Sessellifte; Blitzschlagsschäden am Seil

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucheranlagen

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines Sachschadens im Sinne des Pkt. 4 ereignen, der ausschließlich auf Schadenursachen zurückzuführen ist, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Kündigung von Zusatzgefahren im Schadensfall

Nachstehend angeführte Gefahren bzw. Gefahrengruppen (gemäß 3.2. – 3.3.) gelten als Zusatz zur Feuer-BU-Versicherung und gelten als rechtlich selbständige Versicherungsverträge und können im Schadensfall einzeln gekündigt werden, ohne dass der Gesamtvertrag hiervon berührt wird.

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3.2. Benannte Gefahren

- 3.2.1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- 3.2.2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
- 3.2.3. Sprinkler-Leckage
- 3.2.4. Leitungswasser
- 3.2.5. Sturm, Hagel
- 3.2.6. Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- 3.2.7. Überschwemmung, Hochwasser
- 3.2.8. Erdbeben
- 3.2.9. Glasbruch
- 3.2.10. Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus und Raub

3.3. Unbenannte Gefahren (All Risk)

4. Sachschäden

- 4.1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr eintreten und gemäß Pkt. 3 zu ersetzen sind (Schadensereignis);
- 4.1.1. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten, ausgenommen Schadensereignisse gemäß Pkt. 3.3. (Unbenannte Gefahren);
- 4.1.2. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten, ausgenommen Schadensereignis gemäß Pkt. 3.2.1. (böswillige Beschädigung) und Pkt. 3.3 (Unbenannte Gefahren).
- 4.1.3. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß Teil A Pkt. 2.1. bis 2.3 und/bzw. nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.

5. Örtliche Geltung

- 5.1. Das Schadensereignis muss grundsätzlich auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsort eintreten, ausgenommen gemäß Pkt. 5.2. bis 5.4.
- 5.2. Wechselwirkung
Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers – gleichgültig, ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber in der Versicherungsurkunde als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücken liegen – sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden), sofern die auslösende Gefahr im Rahmen der jeweiligen Police gedeckt gilt.
- 5.3. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
Als Versicherungsort gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung bis zum vereinbarten Limit auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Außenlager.
Zur Hauptfälligkeit wird dem Versicherer ein aktuelles Verzeichnis der Versicherungsorte zur Verfügung gestellt, bzw. werden etwaige Änderungen im Versicherungsbedarf bekanntgegeben. Eine allfällige Prämienabrechnung bzw. Neuerrechnung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit.
- 5.4. Sachschäden außerhalb des Versicherungsortes
Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an versicherten Sachen, die sich vorübergehend zur Wartung und Reparatur außerhalb des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsortes befinden. Die Regelung gilt im Sinne des Teil A Pkt. 4.2.

6. Betriebsunterbrechung

- 6.1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs durch einen Sachschaden.
- 6.2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden (Ertragsausfall) nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftungszeit.

7. Deckungsbeitrag

- 7.1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs.
- 7.2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebs gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
- 7.3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.
Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
- 7.4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

8. Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

- 8.1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden zwölf Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
 - 8.2. Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Pkt. 4) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Haftungszeit erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.
 - 8.3. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und dauert zwölf Monate.
 - 8.4. Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
 - 8.5. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von zwölf Monaten.
- Prämienrückgewähr und Vorsorgevereinbarung

Sofern vereinbart, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer:

eine Prämienrückgewähr bis zu 33 ⅓ % der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und eine Vorsorgeversicherung bis zu 20 % der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Pkt. 7) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.

Ist der bekannt gegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 ⅓ % der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.

Ist der bekannt gegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis zum Höchstausmaß von 20 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.

Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhandler bestätigt wird, dass der bekannt gegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.

Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20%ige Mehrprämie vorschreiben.

Erweist sich im Schadensfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekannt gegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekannt gegebenen Betrags zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20%iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr. Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß Pkt. 13.

Sind mehrere Positionen versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Position.

9. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall**

Ergänzend zu den Obliegenheiten gemäß Punkt Teil A 5 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen sind gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.

Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und anzulagern. Die Verletzung der vorstehenden Obliegenheiten führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

10. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

Ergänzend zu den Obliegenheiten gemäß Punkt Teil A 6 gelten:

10.1. **Schadensminderungspflicht**

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

10.2. **Schadensmeldungspflicht**

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

10.3. **Schadensaufklärungspflicht**

Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

11. **Unterbrechungsschaden, Entschädigung**

11.1. **Unterbrechungsschaden**

11.1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadensminderungskosten.

11.1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des

- versicherten Betriebs, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 11.1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 11.1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten:
Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
- 11.2. Entschädigung; Positionsselbstbehalt;
- 11.2.1. Der Versicherer ersetzt:
den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme. Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
- 11.2.2. Es gilt vereinbart, dass bei einem Wiederaufbau bzw. einer Wiederherstellung des Betriebs an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs die Entschädigungsleistung – unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungszeit – mit jenem Betrag begrenzt ist, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Die wegen der Betriebsverlegung nicht mehr anfallenden Kosten sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen.
- 11.2.3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
- 11.2.3.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände (Es gilt nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen, Einrichtungsgegenstände oder Rohstoffe auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind),
- 11.2.3.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden,
- 11.2.3.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, es sei denn, dass solche Gesetze oder Verordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren und sich auf die den Betrieb dienenden Sachen beziehen.
- Die Entschädigungsbegrenzung gilt gemäß 11.2.1.
- 11.2.3.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklungen von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen,
- 11.2.3.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
- 11.2.3.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
- 11.2.4. Ist ein Positionsselbstbehalt vereinbart, wird dieser bei der Feststellung der Schadenshöhe entsprechend berücksichtigt. Treffen pro Schadensfall mehrere Positionsselbstbehalte zusammen, wird nur der höchste in Anrechnung gebracht.
- 12. Schadensminderungskosten**
- 12.1. Als Schadensminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
- 12.1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
- 12.1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 12.2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebs, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
- 12.3. Nicht als Schadensminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
- 12.3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- 12.3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.
- 12.4. Ist ein Positionsselbstbehalt vereinbart, wird dieser bei der Feststellung der Schadenshöhe entsprechend berücksichtigt. Treffen pro Schadensfall mehrere Positionsselbstbehalte zusammen, wird nur der höchste in Anrechnung gebracht.
- 13. Unterversicherung**
- Gemäß Pkt. 11 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist. Die Schadensminderungskosten gemäß Pkt. 12 werden im gleichen Verhältnis gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
- 14. Ereignisselbstbehalte; Entschädigungsgrenzen**
- 14.1. Die gemäß Pkt. 11 + 12 ermittelten Entschädigungen werden je Schadensereignis um den vereinbarten Ereignisselbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung). Ist nur eine Entschädigung mit Positionsselbstbehalt betroffen, erfolgt keine Kürzung.
- 14.2. Ist eine Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstensentschädigung vereinbart, so gilt diese als Grenze für die Ersatzleistung.
- 14.3. Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, bzw. bei Hochwasser vom Zeitpunkt des Eintritts bis zur Beendigung der die normale Höhe merklich übersteigenden Wasserführung eines stehenden oder fließenden Gewässers, gelten im Sinne der Bestimmungen 14.1.

und 14.2. als ein Schadensereignis. Es wird somit nur ein Ereignisselbstbehalt – der höchste – bzw. eine Höchstentschädigung – die niedrigste – in Anrechnung gebracht.

15. Zahlung der Entschädigung

- 15.1. Ist es nach Ablauf von zwei Wochen seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 15.2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.
- 15.3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.
- 15.4. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

16. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

- 16.1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
- 16.1.1. den Versicherungswert,
- 16.1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- 16.1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
- 16.2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- 16.3. Sachverständigenauswahl
Der Versicherer wird als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Entsprechendes gilt für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

17. Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadensfall

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme – nicht jedoch eine Jahreshöchstentschädigungssumme – werden nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

18. Veräußerung des versicherten Betriebs

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebs sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

TEIL C. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Generelle Ausschlüsse:

Generell nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand; Innere Unruhen,

Schäden durch Innere Unruhen sind jedoch versichert, wenn dies gemäß 2.2.1. ausdrücklich vereinbart ist;

allen mit den oben genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

Vulkanausbruch;

Sturmflut, Flutwellen oder Tsunami;

Überschwemmungen infolge von Damm- und/oder Deichbrüchen;

Genmanipulationen, Genmutationen oder andere Genveränderungen.

Generell nicht versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

Schwimmenden Anlagen (Offshore-Anlagen) und darauf befindlichen Sachen;

Untertagebau (Underground Mining).

Ausschluss von Terrorschäden

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder einem seiner Anhänge ist vereinbart, dass Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt durch einen terroristischen Akt verursacht oder mitverursacht worden sind, von dieser Versicherung ausgeschlossen sind, unabhängig davon, ob eine andere Ursache oder ein anderes Ereignis, in welcher zeitlichen Abfolge auch immer, mit zum Schaden beigetragen hat.

Terroristischer Akt im Sinne dieser Klausel ist jede Handlung – gleich ob sie in der Anwendung, Androhung oder Vorbereitung von Gewalthandlungen besteht oder nicht – einer eigenständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit einer Organisation oder einer Regierung handelnden Person oder Gruppe(n) von Personen,

die allem Anschein nach begangen wurde um

- eine de iure- oder de facto-Regierung bzw. einen Staat oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit einzuschüchtern oder zu beeinflussen, oder
- das Wirtschaftsleben ganz oder teilweise zu beeinträchtigen

oder

deren Art oder Kontext darauf schließen lässt, dass sie im Zusammenhang mit politischen, sozialen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen oder Zielen verübt wurde.

Diese Klausel schließt außerdem Personen- und Sachschäden einschließlich sonstiger Zahlungen für Versicherungsfälle aus, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht worden sind durch Handlungen, die der Kontrolle, der Vorbeugung oder Unterdrückung terroristischer Akte dienen oder in sonstiger Weise mit einem terroristischen Akt zusammenhängen.

Weiter sind Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden, ausgeschlossen.

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

Sollte ein Teil dieses Ausschlusses für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Einschränkung des geografischen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Verträge zur Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung umfasst nicht die Länder:

Afghanistan, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Elfenbeinküste, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Mali, Mauretanien, Mongolei, Mozambique, Myanmar, Niger, Nigeria, Pakistan, Republik Guinea, Ruanda, Sambia, Sierra-Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Süd Sudan, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Tschad, Turkmenistan, Uganda und Usbekistan

sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Ausschluss von Versicherungsschutz aufgrund landesspezifischer gesetzlicher Regelungen:

Nicht versichert sind Schäden, für die das nationale Recht des Schadensortes spezifische Entschädigungsregelungen vorsieht.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz insbesondere für Ansprüche, die resultieren

- a) in Frankreich aus der Deckungsverpflichtung für Schäden durch Terrorismushandlungen im Rahmen von „Act de Terrorisme“ in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Art. L 126-2 Code des Assurances);
- b) in Frankreich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ (vgl. Art. L 125 Code des Assurances);
- c) in Belgien und Italien aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten;
- d) in der Schweiz aus der Verordnung über die Elementarschadensversicherung vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen;
- e) in Spanien aus der Erklärung Nationaler Katastrophe (Calamidad Nacional) oder aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen des „Consortio de Compensación de Seguros“;
- f) in Großbritannien (England, Schottland, Wales) durch „Act of Terrorism“ (Terrorismus); „Act of Terrorism“ (Terrorismus) ist definiert im Reinsurance (Acts of Terrorism) Act 1993 in der jeweils geltenden Fassung;
- g) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die unter dem SASRIA-(South African Special Risks Insurance Association-) bzw. NASRIA-(Namibian Special Risks Insurance Association-)Pool versicherbar sind bzw. von politisch motivierten Tatbeständen (Political Riot);
- h) in Norwegen aus dem Gesetz über die Elementarschadensversicherung vom 16. Juni 1989 (Act No. 70, Act on Natural Damage Insurance) oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen;
- i) USA durch „Act of Terrorism“ gemäß TRIA/TRIPRA.

Ausschluss von landesspezifischen Gefahren:

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden durch

- a) Erdbeben in Australien, Bolivien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Karibischen Inseln, Kolumbien, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Taiwan, Türkei, Venezuela, Zypern oder in den USA-Bundesstaaten Alaska, Arkansas, Kalifornien, Hawaii, Illinois, Indiana, Kentucky, Mississippi, Missouri, Oregon, Tennessee oder Washington; sowie den kanadischen Provinzen British Columbia, New Brunswick und Quebec;

- b) Sturm in den Karibischen Inseln, Australasien (Australien, Borneo, Guam, Indonesien, Japan, Marschall Inseln, Neuseeland, Philippinen, Taiwan) sowie folgenden US-Bundesstaaten (Alabama, Florida, Georgia, Hawaii, Louisiana, Maryland, Mississippi, North Carolina, South Carolina, Texas, Virginia);
- c) Flut oder Überschwemmung in Australien, Belgien, China, Malaysia, Neuseeland, Niederlanden, Thailand sowie in den USA (Flutzonen A und V gemäß „FEMA“-Definition);
- d) Innere Unruhen in Nordirland;

sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Cyber-Risk-Klarstellungsvereinbarung

Als versicherter Sachschaden im Sinne dieses Vertrags gilt ausschließlich physischer Schaden an der Substanz der Sache.

Physische Schäden an der Substanz der Sache umfassen nicht Schäden an Daten oder Software, insbesondere nachteilige Veränderungen an Daten, Software oder Computerprogrammen hervorgerufen durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur.

Folglich gelten folgende Ausschlüsse in diesem Vertrag:

- a) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Software, insbesondere nachteilige Veränderung an Daten, Software oder Computerprogrammen verursacht durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur sowie der Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.
- b) Verlust oder Beschädigung als Folge einer Beeinträchtigung der Funktion, Verfügbarkeit, Funktionalität oder Zugänglichkeit von Daten, Software oder Computer Programmen und jeder Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.

2.

Sonstige Bestimmungen

Änderungen von Bedingungen und Klauseln

Werden die, diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen durch die Versicherungsgesellschaft selbst während der Laufzeit dieses Vertrags zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung berechnet, sofern der Versicherungsnehmer die Verbesserungen weiter wünscht.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Sach- und die Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrags oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrags für beide Versicherungen.

Anzeige von Gefahrenerhöhungen (Versehensklause)

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 ABS, rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie sodann unverzüglich erstattet wird.

Die Rechtsfolgen gemäß § 25 Vers.VG gelten daher bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt als aufgeschoben.

Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten, bei

AG:	die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
GmbH:	die Geschäftsführer
KG:	die Komplementäre
OHG:	die Gesellschafter
GesbR:	die Gesellschafter
Einzelunternehmen:	die Inhaber
anderen Unternehmungsformen:	der entsprechende Personenkreis
ausländischen Firmen:	der entsprechende Personenkreis

ferner generell die in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) – im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der ABS. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Dies gilt nicht für die Durchführungen von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Bei Durchführungen von Feuerarbeiten, egal ob sie durch eigenes Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, sind unter allen Umständen die enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Dies gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers voll aufrecht.

Werden trotzdem von den ausführenden Fremdfirmen die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist diese Verletzung als eine unverschuldete anzusehen.

Diese Vereinbarung hat für die Einbruchdiebstahlversicherung keine Gültigkeit.

Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Versicherungsurkunde genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichen falls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkt. 2) keine Anwendung.

Surveyklausel

Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat dem Versicherer/den Vertretern des Versicherers zu jedem zumutbaren Zeitpunkt das Recht auf Inspektion und Prüfung des Risikos zu gestatten und diese mit allen Details und notwendigen Informationen zur Beurteilung des Risikos zu versehen.

Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat alle Angaben im Zuge der Risikobegehung richtig und vollständig zu machen.

Sanktionsklauseln:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Verzinsung

Geldleistungen des Versicherers, ausgenommen solche aus einem Verbrauchergeschäft, sind in Abänderung des § 94 Abs. 1 VersVG ab Fälligkeit (§ 11 VersVG) zu verzinsen.